

Maßnahmen, Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit, Rowdytum, besonders schwere Fälle der Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit), gegen Leben und Gesundheit, gegen die allgemeine Sicherheit sowie gegen die Volkswirtschaft.

Der Terror unterscheidet sich von der Diversion grundsätzlich durch die inhaltlich modifizierte Zielstellung des Täters (beim Terror geht es vorwiegend um ideelle, gesellschaftliche Aktivität hemmende Auswirkungen; bei der Diversion geht es um die materielle Schädigung der Volkswirtschaft, der sozialistischen Staatsmacht oder der Verteidigungskraft). Von den Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung, Leben und Gesundheit, die allgemeine Sicherheit und gegen die Volkswirtschaft unterscheidet sich der Terror vor allem durch das grundlegend unterschiedliche soziale Wesen.

Die Straftaten der allgemeinen Kriminalität grenzen sich von den Verbrechen des Terrors neben bestimmten einzelnen Merkmalen auf der objektiven Seite (Mittel und Methoden, Intensität, Folgen) vor allem dadurch ab, daß sie nicht mit dem Ziel begangen werden, Widerstand gegen die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung oder die Ordnung an der Staatsgrenze zu leisten oder hervorzurufen, oder wie es § 102 StGB ausdrückt, die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung der DDR zu schädigen.

An Konkurrenzproblemen sind zu beachten:

Tateinheit zwischen § 102 und § 112 Abs. 2 Ziff. 1 liegt vor, wenn es sich bei dem Terrorangriff auf das Leben von Staatsbürgern der DDR um einen Angriff i.S. des individuellen Terrors handelt, oder wenn der Angriff auf das Leben eines Staatsbürgers der DDR Mittel zum Zweck der Schädigung der DDR ist und aus Feindschaft gegen die DDR begangen wird.

Gegebenenfalls finden auch tateinheitlich zu §§ 101, 102 StGB Anwendung: die Diversion (§ 103 StGB); die Tatbestände des Mißbrauchs von Waffen und Sprengmitteln (§§ 206 StGB);